

VG Ansbach

Urteil vom 14.12.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Serbien aus dem Kosovo, die sich im vorliegenden Verfahren nunmehr darauf beruft, der Volksgruppe der Ashkali anzugehören.

Die Klägerin reiste nach Angaben ihrer Eltern in den Vorverfahren im ... 1989 (zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern) erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb ein Asylverfahren, das ebenso erfolglos war, wie die in der Folgezeit von der Klägerin betriebenen weiteren Verfahren. Der zuletzt gestellte (vierte) Folgeantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13. Oktober 2005 abgelehnt, und nach Klagerücknahme am 2. März 2006 bestandskräftig (AN 16 K 05.31292).

Nach ihrer Abschiebung am ... 2006 und erneuter Einreise stellte die Klägerin am 13. August 2007 beim Bundesamt unter Vorlage eines Schreiben ihres damaligen Bevollmächtigten einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Klägerin sei am ... 2007 (richtig: ... 2006) zusammen mit ihrem Bruder ... in den Kosovo abgeschoben worden. Bereits auf dem Flughafen hätten sich die ersten Probleme ergeben, da die Klägerin nicht albanisch spreche und in ihrem Heimatland gewissermaßen einen albanisch sprechenden Dolmetscher benötige, der für sie übersetze. Die Klägerin habe dann die Erfahrung machen müssen, dass nach wie vor die ethnischen Minderheiten, zu denen sie zähle, im Kosovo unter einer „Deformierung“ durch die albanische Bevölkerungsmehrheit zu leiden hätten. Zudem hätten ihre unmittelbaren Verwandten (ihre Eltern lebten nach wie vor in Deutschland) sie ohne ihr Einverständnis gegen Geld verheiraten wollen. Dies habe sie nur durch Unterstützung ihrer Geschwister vermeiden können. Auf Grund dieser Umstände habe es die Klägerin im Kosovo nicht mehr ausgehalten und sei mit Unterstützung aus dem Kosovo geflohen und nach vier Tagen wieder nach Deutschland gelangt, wo sie sich bei ihren Eltern gemeldet habe. Zudem

werde auf die Benachteiligung der Roma im Heimatland verwiesen, die Klägerin gehöre tatsächlich der Minderheit der Roma an und nicht zur Volksgruppe der Ashkali.

Im Rahmen einer informatorischen Anhörung des Bundesamtes am 19. September 2007 trug die Klägerin im Wesentlichen ergänzend vor, bei ihrer Ankunft am Flughafen habe sie ein Mann, der zum Verwandtschaftskreis ihrer Mutter (Großonkel oder Großcousin ihrer Mutter) gehöre und dessen Sohn, der etwas Deutsch spreche, erwartet. Sie seien zu diesem nach Hause gefahren, sie habe aber schnell bemerkt, dass dieser nicht in der Lage sein würde, sie finanziell zu unterstützen. Nach einer Weile seien sie zu entfernten Verwandten – oder mehr: Bekannten – gezogen. Dies seien Verwandte ihres Onkels, die ihr völlig fremd waren und die sie vorher nicht gekannt habe. Eines Abends sei Besuch erschienen. Nachdem die Besucher weg gewesen seien, habe ihr Gastgeber erklärt, dies sei ihr zukünftiger Mann. Damit sei sie nicht einverstanden gewesen. Ihr Gastgeber habe daraufhin erklärt, sie solle ihm nicht widersprechen, sie sei in seiner Hand. Auch ihr Bruder sei dagegen gewesen. Ihr Gastgeber sei ziemlich verärgert gewesen und habe erklärt, dies werde so geschehen. Daraufhin seien sie und ihr Bruder weggegangen. Sie hätten dann zufällig auf der Straße einen Mann kennen gelernt, der ihnen eine Wohnung vermietet habe. Ihr Leben dort sei sehr schlimm gewesen, die Leute auf der Straße hätten sie richtiggehend diskriminiert. Sie hätten gesagt, man sehe schon von weitem, dass sie Roma seien. Die Situation sei für sie sehr schockierend gewesen. Zur allgemeinen Situation trug sie vor, es gebe dort für die Roma getrennte Basare; abends hätten sie sich nicht auf der Straße blicken lassen können, weil es einfach zu gefährlich gewesen sei, besonders für eine junge Frau. Sie und ihr Bruder seien es aber von Deutschland her gewohnt, sich frei bewegen zu können. Außerdem beherrsche sie die albanische Sprache nicht und könne sich unter diesen Umständen nicht weiterbilden, was für sie sehr wichtig sei. Sie habe sich bereits nach dem Versuch, sie zwangszuverheiraten entschlossen, nach Deutschland zurückzukehren. Die Verwandtschaft habe zwar von ihr verlangt, mit diesem Mann Kontakt zu halten, aber sie sei dagegen gewesen. Deshalb habe ihr Bruder geplant, sie irgendwie wieder herauszuschaffen und ihre Rückreise nach Deutschland geregelt. Nach einer Fahrt im Pkw mit mehreren Fahrzeugwechseln und Fußmärschen sei sie nach einer Zeitdauer von ca. vier Tagen bis zu einer Woche in ... angekommen. Für den Fall des weiteren Verbleibs im Kosovo hätte sie befürchten müssen, diesen Mann heiraten zu müssen. Ihre Eltern seien völlig schockiert und gegen die geplante Verheiratung, diese hätten das am Anfang nicht gewusst; die einzige, die Bescheid gewusst habe, sei ihre Schwester. Sie habe befürchtet, dass ihr Vater in den Kosovo kommen würde, dies habe sie vermeiden wollen, das habe sie ihrem Vater nicht antun wollen. Deshalb habe sie beschlossen, die Sache mit ihrem Bruder und ihrer Schwester selbst in die Hand zu nehmen. Auf Frage des Bevollmächtigten, ob der Gastgeber ihr gegenüber eine gewisse Machtposition inne gehabt habe, erklärte die Klägerin, dessen Meinung nach schon, denn sie und ihr Bruder seien sozusagen elternlos im Kosovo zurückgeblieben. Ihr Gastgeber habe ihr sogar Schläge angedroht für den Fall, dass sie nicht tun wolle, was er von ihr verlange. Auf Frage des Bundesamtes nach dem Verbleib ihres Bruders erklärte die Klägerin, dieser sei noch im Kosovo und lebe bei dem Onkel, den sie nach ihrer Rückkehr gesucht hätten.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 20. August 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Mit Schriftsatz ihres damaligen Bevollmächtigten vom 18. Oktober 2007 hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 1. Oktober 2007 festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schreiben des Bundesamtes vom 23. Oktober 2007 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23. November 2007 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2007 wies der Klägerbevollmächtigte darauf hin, dass die Klägerin am 11. Dezember 2007 in den Kosovo abgeschoben worden sei und die gesamte Familie der Klägerin mit Ausnahme des Bruders ... mit festem Aufenthalt in Deutschland lebe. Die Klägerin und ihre Familie befürchteten, dass wieder entfernte Verwandte oder Bekannte auf die Klägerin, die im Kosovo ohne jeglichen Schutz sei, zutreten könnten, mit dem Versuch sie zwangszuverheiraten. Der Onkel im Kosovo, bei dem zunächst auch ihr Bruder untergekommen sei, habe keine ausreichenden finanziellen Mittel, um auch für die Klägerin zu sorgen. Die Klägerin gehöre zur Volksgruppe der Ashkali.

Der Bevollmächtigte der Klägerin stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 18. Oktober 2007 mit der Maßgabe, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 1. Oktober 2007 insoweit, zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten des Bundesamtes und der Gerichtsakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gegenstand des Verfahrens ist die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, nachdem in der mündlichen Verhandlung insofern eine Klarstellung des Klagebegehrens erfolgte.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 1. Oktober 2007 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Klägerin ist weder auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG noch nach §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG (zu den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vgl. BVerwGE 111, 77; 122, 103) der begehrte Abschiebungsschutz zuzuerkennen. In beiden Fällen fehlt es jedenfalls an den erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Zutreffend hat das Bundesamt in dem streitgegenständlichen Bescheid dargelegt, dass hinsichtlich der Klägerin kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Das Gericht folgt den zutreffenden Gründen des Bescheides des Bundesamtes vom 1. Oktober 2007 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO).

Ergänzend und bestätigend ist lediglich anzufügen, dass die von der Klägerin im behördlichen und gerichtlichen Verfahren vorgetragene Gesichtspunkte nicht geeignet sind, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG darzutun. Insbesondere besteht für die Klägerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, (der seit dem 1. Januar 2005 an die Stelle des früher geltenden § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist und dessen Tatbestandsvoraussetzungen entspricht).

Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie wegen des vorgetragenen Versuchs sie zu verheiraten, einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat. Die diesbezüglichen Ausführungen der Klägerin sind pauschal und allgemein gehalten, insbesondere beinhalten sie keine genauen Einzelheiten. Es liegt insoweit kein in sich stimmiger Sachvortrag vor; während die Klägerin beispielsweise im Rahmen der Antragstellung (am 13. August 2007) vortrug, ihre unmittelbaren Verwandten hätten sie ohne ihre Einwilligung gegen Geld verheiraten wollen, gab sie bei ihrer informatorischen Anhörung an, sie und ihr Bruder seien zu „entfernten Verwandten oder mehr: Bekannten“ gezogen. Diese Verwandten ihres Onkels seien ihr völlig fremd gewesen. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin keine konkreten Details angab (z. B. Zeit- und Ortsangaben sowie Namen der Beteiligten), sondern lediglich vortrug, dass eines Abends Besuch erschienen sei und ihr Gastgeber nachdem die „Besucher“ weg gewesen seien erklärt habe, dies sei ihr zukünftiger Mann.

Unabhängig davon, begründet der Sachvortrag der Klägerin keine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln gab es zwar im Kosovo auch in den letzten Jahrzehnten noch Zwangsheiraten, doch liegt dabei die Vermittlung der Eltern oder Verwandten zugrunde und das Einverständnis der Eltern ist noch immer ausschlaggebend (vgl. Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe zur Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo vom 24.11.2004, S. 7). Demgegenüber trug die Klägerin vor, ihre Eltern und Geschwister seien gegen die vorgetragene zwangsweise Verheiratung durch ihren Gastgeber gewesen. Auch besteht für die Klägerin die Möglichkeit, sich nicht in den unmittelbaren Einflussbereich ihres vormaligen „Gastgebers“ zu begeben, zumal sie dies nach ihren Angaben auch bereits tat, nachdem dieser versucht habe, sie gegen ihren Willen zu verheiraten; zudem kann sie einem solchen Versuch gegebenenfalls auch dadurch begegnen, dass sie sich an staatliche Stellen wendet (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Regensburg vom 6.6.2005).

Soweit die Klägerin vorträgt, sie beherrsche die albanische Sprache nicht und könne sich unter diesen Umständen nicht weiterbilden, begründet dies keine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG; zumal die Klägerin nach ihrem Vortrag einen Onkel im Kosovo hat und angab, dass bei diesem auch ihr Bruder zeitweilig unterkam.

Nach Überzeugung des Gerichts droht der Klägerin im Falle einer Rückkehr keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Anhaltspunkte für eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, mit dem Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (ABl. L 304/12) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. BayVGH, Beschluss vom 23.11.07 - 19 C 07.2527), sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Eine derartige Gefahr ergibt sich für die Klägerin auch nicht aus der im Allgemeinen schwierigen Lage der Ashkali im Kosovo, weil es sich insoweit um Gefahren handelt, denen die Bevölkerungsgruppe der Ashkali, im Kosovo allgemein ausgesetzt ist. Denn solche Gefahren werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach dieser Regelung kann die Oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auch länger), ausgesetzt wird. Nur für den Fall, dass die Oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keine Anordnung i. S. d. § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlässt, kann das Gericht im Einzelfall durch die Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, Schutz gewähren (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, Az.: 9 C 9/95, BayVBl 1996, 216 zu § 53 Abs. 6 AuslG a. F.). Leben und körperliche Unversehrtheit des Einzelnen müssten dabei hinsichtlich der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung und deren Eintrittswahrscheinlichkeit so erheblich, konkret und unmittelbar gefährdet sein, dass eine Abschiebung nur unter Verletzung der zwingenden Verfassungsgebote des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG erfolgen könnte (BVerwG, Urteil vom 19.11.1996, InfAuslR 1997, 193). Eine extreme Gefahrenlage im genannten Sinn liegt in einem solchen Fall etwa dann vor, wenn der Ausländer wegen des Fehlens jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Beschluss vom 26.1.1999, NVwZ 1999, 668).

Dermaßen schwierig stellt sich die Situation für Angehörige des Volkes der Ashkali nach der Überzeugung des Gerichts weder auf dem Gebiet des Kosovo noch im übrigen Serbien dar (vgl. BayVGH, Beschluss 29. Juli 2005 - 22 B 01.30739). Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist die Sicherheitslage für ethnische Minderheiten im Kosovo gegenwärtig allgemein jedenfalls so weitgehend stabilisiert, dass auch für die Bevölkerungsgruppe der Ashkali nicht von einer extremen Gefahrenlage im genannten Sinn ausgegangen werden kann (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.2.07, dort wird unter Nr. II 2 b darauf verwiesen, dass auch der UNHCR in seinem aktuellen Positionsbericht vom Juni 2006 Ashkali nicht mehr zur Gruppe der Personen mit einem fortbestehenden Bedürfnis nach internationalem Schutz zähle). Das Gericht verkennt keineswegs, dass die Situation der Klägerin bei einer Rückkehr in den Kosovo schwierig ist. Jedoch führen diese Schwierigkeiten nach der

Überzeugung des Gerichts nicht dazu, dass die Klägerin im Kosovo zum jetzigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zukunft dort einer existenziellen Gefährdung ausgesetzt sein könnte, die speziell für sie zu einer Gefahr für ihr Leben und zu schwersten Körperverletzungen führen würde.

Die Klage war somit nach allem insgesamt als unbegründet abzuweisen. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 161 Abs. 1 und 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.